

Richtlinie zur Förderung der Pflege, Erhaltung und Neuanlage von Streuobstwiesen (Streuobstwiesen-Förderungsrichtlinie)

Die Stadt Bad Homburg v.d.Höhe fördert im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmitteln die Erhaltung, Neuanlage und Pflege von Streuobstwiesen als wertvolle, typische und landschaftsprägende Biotope, die ergänzt und erhalten werden sollen.

1. Förderungsfähige Maßnahmen sind:

- a) Neu- und Nachpflanzungen einzelner hochstämmiger Obstbäume
- b) Anlage und Pflege neuer Streuobstwiesen
- c) Pflege bestehender Streuobstwiesen.

2. Förderungsberechtigt sind:

- a) Grundstückseigentümer
- b) Mieter und Pächter
- c) Vereine, die sich gegenüber dem Eigentümer vertraglich verpflichten, Streuobstwiesen neu anzulegen, zu erhalten und zu pflegen.

3. Zuschussvoraussetzungen und Zuschusshöhe:

- a) Neu- und Nachpflanzung einzelner hochstämmiger Obstbäume mit 50 % des Kaufpreises, höchstens jedoch € 25,57/Baum

Die Bäume müssen folgende Qualitätsanforderungen erfüllen:

- Obstarten
- nur Regionalsorten
- Apfel, Birne, Zwetschge, Kirsche, Walnuss, Speierling u. a. stammbildende, einheimische Obstsorten
- obsttypische Hochstämme (Stammhöhe ab 1,50 m)
- Veredelung auf Wildlingsunterlage
- Güteklasse A der Richtlinien des „Bundes deutscher Baumschulen“.

b) Neuanlagen und Streuobstwiesen

Folgende Anforderungen sind zu erfüllen:

- Pflanzung von mindestens 10 Bäumen bei mindestens 100 qm Grundfläche je Baum
- Qualitätsanforderungen gem. Abs. 3 a
- Anlage oder Erhalt einer extensiv bewirtschafteten Wiese unter den Bäumen (ein- bis zweischürig)
- Abgabe einer Verpflichtung zur Pflege und Erziehungsschnitt der Bäume in den ersten 5 Jahren nach der Pflanzung.

Nicht förderungswürdig sind Neuanlagen von Streuobstwiesen, wenn:

- sie wertvolle oder schutzwürdige Biotope beeinträchtigen oder zerstören (z. B. Feldgehölze, Feuchtgebiete)
- sie nach der Pflanzung eingefriedet werden
- die Fläche unter den Bäumen umgebrochen wird
- sie mit Pestiziden und Herbiziden behandelt werden
- sie sich nur aus Ertragssorten zusammensetzen und ausschließlich gewerblich genutzt werden (die nebenerwerbliche Vermarktung anfallender Früchte ist statthaft).

Die Förderung umfasst:

- 50 % des Kaufpreises je Baum, jedoch höchstens € / 25,57
- Pflegegeld je Baum und Jahr für die ersten 5 Jahre € 25,57

Bei Nichterfüllung der Pflegeverpflichtung an den neu angelegten Streuobstwiesen können die Fördermittel zurückgefordert werden.

c) Pflege alter Streuobstbestände

Folgende Anforderungen sind zu erfüllen.

- Nachpflanzung zu erneuernder Bäume gem. 3 a)

- Duldung und Sicherung (Bruchäste), hohle und abgestorbene Bäume für 5 Jahre
- fachgerechter Erhaltungsschnitt überalterter Obstbaumbestände, einmalige Förderung je Baum € 25,57

Die Förderung entfällt, wenn:

- Flächen unter Bäumen umgebrochen werden oder Pestizide und Herbizide verwendet werden.

4. Antragstellung auf Förderung

a) Neu- und Nachpflanzung einzelner hochstämmiger Bäume Der Antrag muss enthalten:

- den Namen des Grundstückseigentümers
- den Namen des Nutzungsberechtigten
- die Gemarkung
- die Flur und Flurstücksnummer des Grundstückes, auf dem die Bäume gepflanzt werden
- die Anzahl der Bäume
- Arten und Sortennamen der gepflanzten Bäume
- die Originalrechnung der gepflanzten Bäume
- die Bankverbindung des Antragstellers.

Der Antrag ist zu richten an:

Magistrat der Stadt Bad Homburg v.d.Höhe, Fachbereich Stadtplanung,
61343 Bad Homburg v.d.Höhe

b) Neuanlage von Streuobstwiesen

- Der Antrag ist – wie unter 4. a) beschrieben – zu stellen.
- Die eventuelle notwendige Genehmigung nach anderen Rechtsvorschriften sind dem Antrag beizufügen.
- Die Auszahlung der Fördermittel erfolgt nach Abnahme der Neuanlage durch das Amt für Natur- und Umweltschutz.

c) Pflege alter Streuobstbestände

Art und Umfang der Pflegemaßnahmen sind mit dem Amt für Natur- und Umweltschutz vorher abzustimmen.

Der Antrag muss enthalten:

- den Namen des Grundstückseigentümers
- den Namen des Nutzungsberechtigten
- die Gemarkung
- die Flur und Flurstücksnummer des Grundstückes
- die Bankverbindung des Antragstellers.

Die Auszahlung der Fördermittel erfolgt nach Abnahme der Pflegemaßnahme durch das Amt für Natur- und Umweltschutz.

5. Kumulierungsausschluss:

Zuschüsse Dritter für denselben Förderungszweck werden angerechnet.

6. Die Förderungsrichtlinie tritt mit dem Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bad Homburg v.d.Höhe, 02.04.1992

Der Magistrat der Stadt Bad Homburg v.d.Höhe